

deren Beruf, in dem er gar keine Einkommenseinbuße hat oder diese geringer ist als der gezahlte Zuschuss. Zu betonen ist indes, dass insoweit **nicht nur mit der wirtschaftlichen Elle** gemessen werden darf. Auch das Persönlichkeitsrecht des Verletzten verdient eine angemessene Berücksichtigung. Seinen angestammten Beruf hat er erlernt; den kann er; auf diesem Gebiet erlebt er ein gewisses Maß an Selbstverwirklichung. Und es war der Schädiger, der dafür verantwortlich ist, dass es insoweit zu einer Behinderung gekommen ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird der Verletzte daher auch dann eine Bezuschussung vom Ersatzpflichtigen verlangen können, wenn dessen Belastung nach einer Umschulung und einer anderen Berufstätigkeit geringer wäre. Zu bedenken ist dabei, dass bei einer Umschulung immer die Unwägbarkeit gegeben ist, ob der Verletzte danach auch wirklich eine neue Stelle findet. Freilich kann er auch bei seinem bisherigen DG gekündigt werden; das ist aber weniger wahrscheinlich, weil dieser auch den vom Ersatzpflichtigen gezahlten Zuschuss verliert. Durch diesen ist der betreffende DN nämlich gerade das wert, was er kostet – und nicht weniger.

7. Akzeptiert man die hier aufgezeigte Folgerung, stellt sich in weiterer Folge das **Konkurrenzverhältnis**

**zur abstrakten Rente.** Bei dieser verlangt der Verletzte – ins eigene Portemonnaie – einen Zuschuss, um einen Betrag X für den Fall anzuspargen, dass er wegen des Verschleißes seiner Kräfte und seiner verletzungsbedingt verminderten Leistungsfähigkeit vorzeitig gekündigt wird und dann keine oder bloß eine geringer dotierte Stelle findet. Vorzugswürdig könnte es für einen solchen verletzten DN sein, einen Zuschuss an seinen DG zu verlangen, sodass eine Kündigung weniger wahrscheinlich ist. Und wenn es dessen ungeachtet dazu kommt, dann hat er – im Regelfall – eine Verdienstentgangsrente in vollem Umfang. Das Nachweisproblem, dass die Kündigung Folge der Verletzung ist, wird in solchen Fällen schon deshalb geringer sein, weil ja fortlaufend ein Zuschuss zu bezahlen ist. Immerhin mag sich das Konkurrenzproblem zwischen DN und DG stellen, wenn Zuschuss und abstrakte Rente nicht kumuliert werden können. Mit dieser E werden die **Karten für alle beteiligten Akteure neu gemischt.** Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis auf die Änderung der Rahmenbedingungen durch das Höchstgericht reagieren wird.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2009/158

§ 46 Abs 1 StVO;  
§ 1304 ABGB

OGH 26. 6. 2008,  
2 Ob 104/08w  
(OLG Graz  
4. 3. 2008,  
5 R 205/07t;  
LG Klagenfurt  
13. 8. 2007,  
49 Cg 100/06f)

## → Kein verbotener Fußgängerkehr bei Betreten der Autobahn, um andere Autofahrer zu warnen

§ 46 Abs 1 StVO; § 1304 ABGB

Betrifft eine Person die Autobahn, um nach einem Unfall durch Aufstellen einer Warneinrichtung auf den Unfall hinzuweisen, so stellt dies keinen verbotenen Fußgängerkehr iSd § 46 Abs 1 StVO dar.

### Sachverhalt [Unfallhergang]

Am 28. 11. 2005 kam ein Pkw auf der A2 ins Schleudern, prallte gegen die Leitschiene und blockierte querstehend den li Fahrstreifen der Richtungsfahrbahn. Der im nachfolgenden Pkw mitfahrende Kl wollte Hilfe leisten und nachfolgende Autofahrer durch Aufstellen einer

Warneinrichtung warnen. Dazu ging er entlang der Randlinie neben der (Mittel-)Leitschiene dem nachfolgenden Verkehr entgegen. Der Lenker eines deutschen Sattelzugs sah den Kl aus einer Entfernung von 120 m. Er reagierte 1,9 sec und 46,4 m danach durch eine Bremsung. Im Zuge des Bremsmanövers streifte der li hintere Aufleger des Sattelzugs die Leitschiene. 2,16 sec nach diesem Kontakt, bei dem die Front des Sattelzugs nur mehr 24,5 m vom Kl entfernt gewesen war, streifte der Sattelzug den Kl. Dieser war gerade im Begriff gewesen, sich durch einen Sprung über die Leitschiene, der eine seiner Verletzungen zur Folge hatte, vor dem Sattelzug zu retten. Der Lenker des Sattelzugs war nicht auf Sicht gefahren.

### [E des BerG]

Das BerG hat ein Mitverschulden des Kl verneint. Sein Betreten der Autobahn zwecks Hilfeleistung stelle kei-

Selbst wenn diese Person auf einen herannahenden Lkw erst mit einer „Schrecksekunde“ reagiert und verspätet über die Leitplanke springt, wodurch sie sich verletzt, stellt das kein Mitverschulden iSd § 1304 ABGB dar.

nen nach § 46 Abs 1 StVO verbotenen Fußgängerkehr dar. Ähnlich dem zu 8 Ob 92/87 ZVR 1989/136 entschiedenen Fall begründe der Warnversuch kein Mitverschulden. Dem Kl sei bei dieser bedrohlichen Situation eine „Schrecksekunde“ bis zu seiner Entscheidung für einen auch nicht ungefährlichen Sprung über die Leitschiene zuzubilligen.

Der OGH hat die aoRev, mit der die Bkl eine Verschuldensteilung von 1:2 zugunsten des Kl anstrebt, mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage zurückgewiesen.

### Aus der Begründung:

#### [Übereinstimmung mit bisheriger Rsp]

Der OGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Betreten der Autobahn, um Hilfe zu leisten, keinen Fußgängerkehr iSd § 46 Abs 1 StVO darstellt (2 Ob 85/72 ZVR 1973/217; 8 Ob 92/87 ZVR 1989/136; vgl 2 Ob 129/00k). 2 Ob 85/72 betraf das Schieben eines auf der Autobahn zum Stillstand gekommenen Fahrzeugs, das dem auf Ersuchen des Lenkers mithelfenden Beifahrer nicht als Verschulden iSd § 46 StVO angerechnet wurde. In dem zu 8 Ob 92/87 entschiedenen Fall hatten ebenfalls am 1. Unfall ohne Personenschaden Nichtbeteiligte Hilfe geleistet, indem sie Fahrzeugteile von der Fahrbahn der Autobahn entfernten. Danach gingen sie auf dem Pannestreifen in Richtung

Fortführung der Rsp, dass Betreten der Autobahn, um Hilfe zu leisten oder zu warnen, keinen verbotenen Fußgängerkehr iSd § 46 Abs 1 StVO darstellt.

des Nachfolgeverkehrs, um nachkommende Fahrzeuge vor der Unfallstelle zu warnen. Zu 2 Ob 129/00k war das Verhalten einer unbeteiligten Lenkerin zu beurteilen, die die Fahrbahn der Autobahn betrat, um einem Leichtverletzten, im 3. Fahrstreifen bei seinem Fahrzeug stehenden, offenbar desorientierten Lenker zu helfen.

8 Ob 92/87 und 2 Ob 129/00k stimmen darin überein, dass ein Mitverschulden der jeweiligen „Helfer“ als Folge einer Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten (§ 1304 ABGB) zu verneinen ist. Hat sich das BerG bei der Beurteilung der Frage nach dem Mitverschulden des Geschädigten an der E 8 Ob 92/87 orientiert, so begründet dies keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung.

[Mitverschulden wegen verspäteter Reaktion nicht revisible Frage des Einzelfalls, sofern keine auffällige Fehlbeurteilung]

Die Frage, inwieweit eine verspätete Reaktion ein Mitverschulden rechtfertigt, ist nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu lösen. Auch in diesem Punkt ist dem BerG keine auffällige Fehlbeurteilung vorzuwerfen, stand dem Kl doch nur eine Abwehrzeit von 2,16 sec zu Verfügung. Ein Mitverschulden wegen einer nur geringfügig zu spät erfolgten Entscheidung für einen nicht ungefährlichen Sprung über die Leitschiene in die Gegenrichtungsfahrbahn abzulehnen, ist vertretbar.

**Anmerkung:**

Der E ist vollinhaltlich zu folgen. Wer sich in den Dienst des Allgemeininteresses stellt, indem er andere vor einem quer zur Fahrbahn liegenden Fahrzeug warnen will, handelt nicht rechtswidrig. Selbst wenn er bei dieser Tätigkeit verspätet reagieren sollte, indem er sich gegenüber einem herannahenden, nicht auf Sicht fahrenden Lkw erst mit einer Zeitverzögerung in Sicherheit bringt, muss er sich keine Kürzung seines Schadenersatzanspruchs gefallen lassen. Bei der Mitverschuldensabwägung im Rahmen des § 1304 ABGB sind gegenüberzustellen die gefährliche Tätig-

keit bzw das schuldhaft Verhalten des Ersatzpflichtigen (kein Fahren auf Sicht) und das des Geschädigten, wobei wegen der altruistischen Tätigkeit diesem gegenüber ein besonders großzügiger Maßstab angebracht ist.

Siehe hiezu auch OGH 2.Ob 43/08 z ZVR 2009/11 (Danzl), wo ebenfalls nach einem Autobahnunfall im Bereich eines Pannestreifens Hilfe-Leistende von einem nachfolgenden verkehrswidrig fahrenden Lenker erfasst und verletzt wurden.

*Christian Huber, RWTH Aachen*

→ **Verjährung, Fortlaufhemmung gegenüber Kfz-Haftpflichtversicherer, Beendigung durch Ablehnung**

**§ 27 KHVG 1994; § 1489 ABGB**

→ Durch die Anmeldung des Anspruchs des geschädigten Dritten beim Kfz-Haftpflichtversicherer wird der Fortlauf der Verjährung gehemmt. Einer Bezifferung des Anspruchs bedarf es hiefür nicht.

**Sachverhalt:**

[Zeitlicher Ablauf]

Am 1. 2. 1999 ereignete sich ein Verkehrsunfall, den der Lenker eines (nunmehr) bei der Drittbekl haftpflichtversicherten Pkw verschuldete. Die Rechtsvorgängerin der Kl erfuhr erstmals durch Zugang des Schreibens des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs am 10. 6. 1999, wer den Unfall verursacht hatte, auf wen das Fahrzeug angemeldet und bei wem es haftpflichtversichert war. Sie meldete mit Schreiben v 24. 6. 1999 unter Hinweis auf den Unfallzeitpunkt sowie ihren VersN gegenüber der Drittbekl ihre Ansprüche dem Grund nach an. In weiterer Folge fand ein Schriftverkehr zwischen den beteiligten VersTr statt. Die Drittbekl gab keine Stellungnahme über eine Haftung dem Grund nach ab. Mit Schreiben v 15. 5. 2001 machte die Rechtsvorgängerin der Kl bei dem damaligen Haftpflichtversicherer für Krankenkassenleistungen v 1.-10. 2. 1999 € 33.197,68 geltend, mit Schreiben v 14. 5. 2002 für Krankenkassenleistungen v 16.-25. 1. 2002 weitere € 2.336,82. Nachdem am 10. 2. 2003 die bis dahin gestellten Ansprüche

→ Die eingetretene Fortlaufhemmung der Verjährung kann nur durch die schriftliche Erklärung des Versicherers, dass er den Anspruch ablehnt, beseitigt werden. Die vollständige Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemachten Forderungen reicht hiefür nicht aus.

zur Gänze beglichen worden waren, erhob sie mit Schreiben v 27. 5. 2004 weitere Forderungen in Gesamthöhe von mehr als € 70.000,-.

Spätestens mit Ablauf des Jahres 2002 waren der Rechtsvorgängerin der Kl die aus dem Schadensfall von ihr zu erbringenden Leistungen bekannt.

[Weitere Korrespondenz]

Nachdem die Drittbekl mit Schreiben v 21. 2. 2005 den Eingang eines Schreibens v 3. 2. 2005 bestätigt, aber mitgeteilt hatte, ein Forderungsschreiben v 27. 5. 2004 nicht erhalten zu haben, stellte die Rechtsvorgängerin der Kl dieses mit Schreiben v 4. 3. 2005 der Drittbekl zu. Mit Schreiben v 11. 5. 2005 teilte die Drittbekl der Rechtsvorgängerin der Kl mit, dass sie keinen Ersatz leisten werde, weil die geforderten Kosten in keinem kausalen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Unfall stünden. Am 7. 11. 2006 teilte sie der Kl mit, dass eine Ersatzleistung abgelehnt werde, weil ihre Ansprüche verjährt seien. →

ZVR 2009/159

§ 27 KHVG 1994;  
§ 1489 ABGB

OGH 13. 11. 2008,  
2 Ob 237/08 d  
(OLG Innsbruck  
9. 7. 2008,  
2 R 91/08 m;  
LG Innsbruck  
26. 2. 2008,  
15 Cg 198/07 f)

Nur durch eine schriftliche Ablehnung der Ansprüche kann der Versicherer die eingetretene Fortlaufhemmung beseitigen.